

Präambel
Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wardenburg diese 72. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Darstellungen, beschlossen.

Wardenburg, den
Bürgermeister

Verfahrensvermerke
Planunterlage
Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK 5)
Maßstab: 1 : 5.000
© GeoBasis-DE/LGLN (2025), CC-BY 4.0
LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Planverfasser
Die 72. Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.
Oldenburg, den
(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss
Der Rat/VA der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 72. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.
Wardenburg, den
Bürgermeister

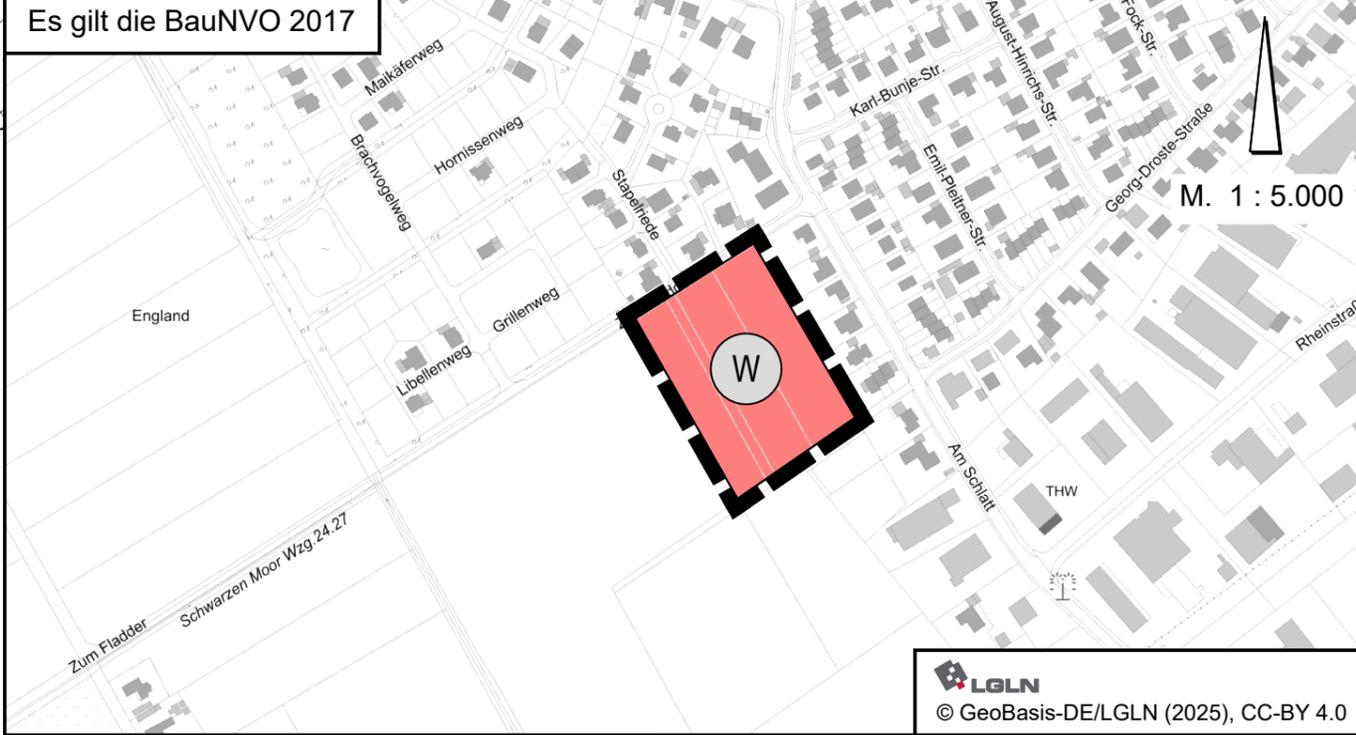
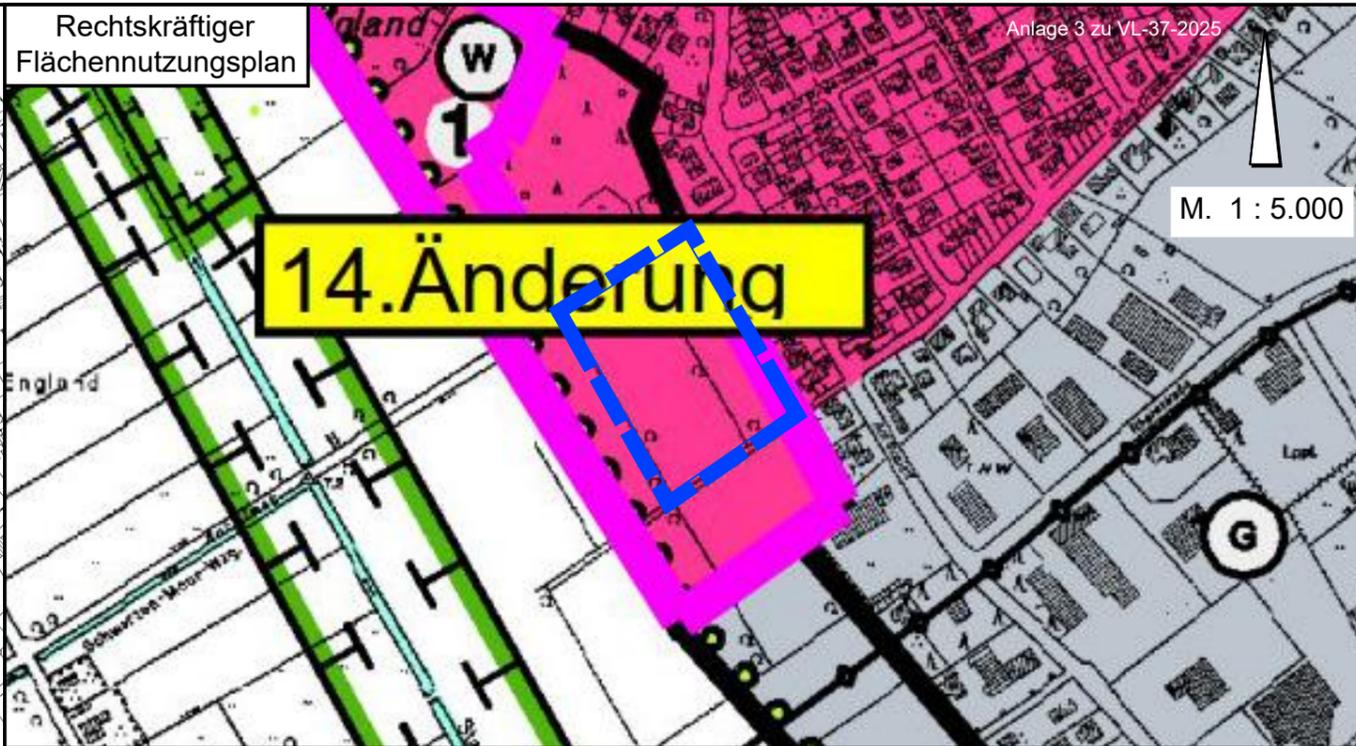
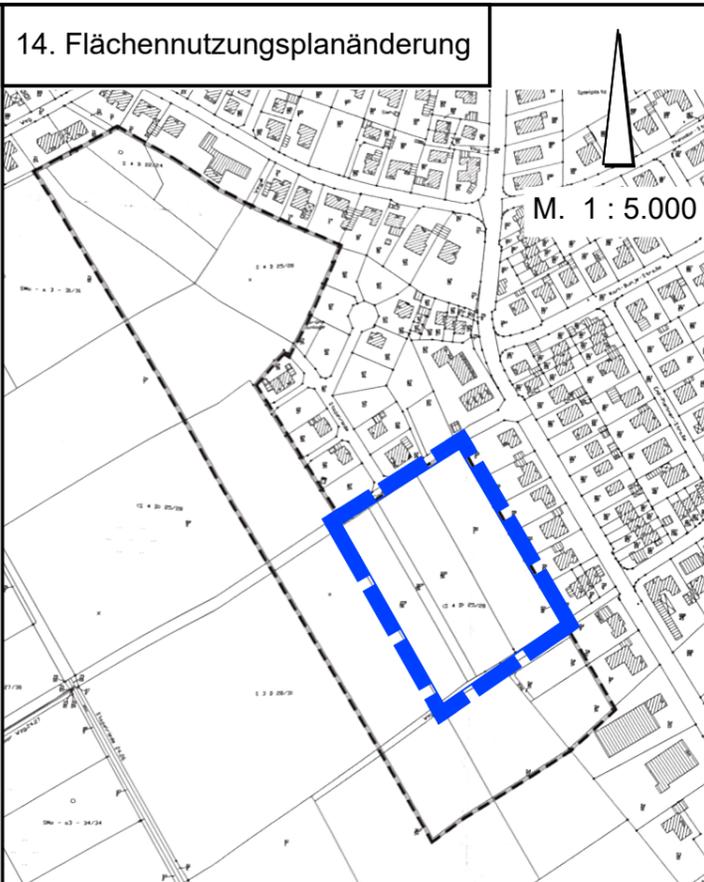
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Der Rat/VA der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 72. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf der 72. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung, die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und die Bekanntmachung im Zeitraum vom bis im Internet veröffentlicht und durch leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten (hier: öffentliche Auslegung) zur Verfügung gestellt worden.
Wardenburg, den
Bürgermeister

Feststellungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 72. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.
Wardenburg, den
Bürgermeister

Ausfertigung
Die 72. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Wardenburg wird hiermit ausgefertigt. Die 72. Flächennutzungsplanänderung stimmt mit dem Willen des Rates der Gemeinde Wardenburg zum Zeitpunkt der Beschlussfassung überein.
Wardenburg, den
Bürgermeister

Genehmigung
Die 72. Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage mit Maßgaben/ unter Auflagen mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.
....., den
Landkreis
Der Landrat
Im Auftrage:

Beitriffsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Wardenburg ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben/ Auflagen/ Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.
Die 72. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung wurden wegen der Maßgaben/ Auflagen gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis im Internet veröffentlicht.
Ort und Dauer der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
Wardenburg, den
Bürgermeister



Nachrichtliche Übernahme/Hinweise

Bodenfunde/Denkmalchutz
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß §14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.
Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Bekanntmachung
Die Erteilung der Genehmigung der 72. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im/ in bekannt gemacht worden.
Die 72. Flächennutzungsplanänderung ist damit am wirksam geworden.
Wardenburg, den
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 72. Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 72. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.
Wardenburg, den
Bürgermeister

Planzeichenerklärung

Wohnbaufläche

Geltungsbereich der FNP-Änderung

GEMEINDE WARDENBURG

72. Flächennutzungsplanänderung

Stand: Mai 2025

VORENTWURF

NWP Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1
26121 Oldenburg
Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
Postfach 5335
26043 Oldenburg
E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de